Anfrage Martin Tschopp **Nr. 892.05**
Bewilligungspraxis für Sicherheits- und Bewachungsfirmen im Kanton Freiburg

---

Anfrage

In Freiburg werden abends verschiedene Bars, Discos usw., die vor allem von Jugendlichen besucht werden, sowie auch andere öffentliche Gebäude von privaten Sicherheits- und Überwachungsfirmen überwacht und kontrolliert.

Aufgrund verschiedener Klagen frage ich mich, ob das Personal dieser Firmen für diese wichtige Aufgabe genügend ausgebildet ist und die entsprechenden Firmen organisiert sind. Es geht nämlich heute soweit, dass Provokationen des Personals und nicht begründbare (unbegründete) Handgreiflichkeiten der Angestellten sich häufen. Auch rassistisches Verhalten tritt zunehmend auf. Dies äussert sich in der Diskriminierung von Personen mit anderen Lebenseinstellungen oder allein aufgrund ihrer Kleidung.

Obwohl in Einzelfällen die Polizei gerufen wurde und die Beamten auch auf dem Platz erschienen, konnten diese – gemäss ihrer Aussage – nichts unternehmen, obwohl die Probleme durchaus bekannt waren.

Ich gelange deshalb mit folgenden Fragen an den Staatsrat:

- Benötigen Sicherheitsfirmen, welche auf unserem Kantonsgebiet Überwachungs- oder Sicherheitsaufgaben übernehmen, eine kantonale Bewilligung, und falls ja, was ist konkret an solche Bewilligungen geknüpft (Gesetz, Verordnung, Ausbildung, Leumund, Art der Bewilligung für ausländisches Personal, Tragen von Waffen oder Schlagstöcken usw.)
- Werden einerseits die Zulassung dieser Firmen und andererseits auch das Personal vor Ort periodisch auf die Bewilligungskriterien überprüft, beispielsweise wenn Klagen bei der Polizei eingehen?
- Was hat der Kanton für Möglichkeiten bei einer Häufung von Klagen gegen bestimmte Firmen?
- Übernehmen Sicherheitsfirmen im Kanton Freiburg auch polizeihoheitliche Funktionen?
- Gibt es eine Übersicht der Sicherheitsfirmen mit Bewilligung für die Ausübung von privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten im Kanton Freiburg, die – wie beispielsweise im Kanton Thurgau – öffentlich ist?

31. Oktober 2005

Antwort des Staatsrates

Im Jahre 1997 ist der Kanton Freiburg dem Konkordat über die Sicherheitsunternehmen beigetreten, das von der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der Lateinischen Schweiz am 18. Oktober 1996 verabschiedet worden war. Der Kanton verfügt somit schon seit einigen Jahren über die nötigen gesetzlichen Grundlagen, um auf die von Grossrat Martin Tschopp angesprochenen Probleme reagieren zu können. Das Konkordat über die Sicherheitsunternehmen (SGF 559.6), das in allen Westschweizer Kantonen angewandt wird und sich bewährt hat, trägt den Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Berufen im privaten Sicherheitsdienst vollumfänglich Rechnung. Zudem sorgt es auf wirksame Weise für eine Trennung der Tätigkeiten privater Sicherheitsunternehmen von denjenigen der öffentlichen Ordnungs- und Sicherheitsbeamten. Es bietet einen einheitlichen Gesetzesrahmen, der auf einen flexiblen und weit über die Grenzen einen einzelnen Kantons hinausreichenden Markt zugeschnitten ist.

Diese interkantonale Gesetzgebung regelt sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung oder Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, dem Schutz von Personen sowie dem Sicherheitstransport von Gütern oder Wertsachen. Die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal einer natürlichen oder juristischen Person nur für diese ausgeführt werden, gehören hingegen nicht zum Geltungsbereich des Konkordats. Der Kanton Freiburg macht jedoch bei den Personen, die mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in öffentlichen Betrieben beauftragt sind, eine Ausnahme und hat in seine Ausführungsbestimmungen ein Bewilligungsverfahren für die Anstellung von solchem Personal aufgenommen. Dabei hat er dem Umstand Rechnung getragen, dass die heikle Aufgabe der Regelung des Besucherstroms und des Verhaltens der Kundschaft in zahlreichen Vergnügungsstätten ausschliesslich solchen Personen übertragen werden muss, die eine Gewähr für absolute Integrität bieten.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Mit dem Konkordat wurde ein mehrstufiges Bewilligungsverfahren eingeführt. Als erstes wird dem Sicherheitsunternehmen, bzw. der für dieses Unternehmen verantwortlichen Person, eine Betriebsbewilligung erteilt. Anschliessend wird für jeden Sicherheitsagenten des betreffenden Unternehmens eine Anstellungsbewilligung erteilt. Auch für die Sicherheitsagenten von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Nicht-Konkordatskanton haben und ihre Tätigkeit auf Konkordatsgebiet ausüben möchten, ist ein Bewilligungsverfahren vorgesehen. Schliesslich ist auch der Einsatz von Hunden bei der Ausübung einer im Konkordat geregelten Tätigkeit bewilligungspflichtig.

   Die Bedingungen werden in den Artikeln 8 und 10 des Konkordats geregelt, wobei unterschieden wird, ob die Anfrage die Tätigkeit einer verantwortlichen Person eines Sicherheitsunternehmens oder eines Sicherheitsagenten betrifft. Die wichtigsten Auflagen, die im Sommer 2003 verschärft wurden, betreffen in beiden Fällen die Gewährleistung der Ehrenhaftigkeit sowie die Verpflichtung, dass die betreffenden Personen zahlungsfähig sein sollen und dass gegen sie keine Verlustscheine ausgestellt wurden. Die verantwortliche Person soll zudem eine Prüfung über Kenntnisse der einschlägigen Gesetzgebung abgelegt haben und hat ferner dafür zu sorgen, dass ihr Personal Weiterbildungskurse besuchen kann. Die Beschaffung und das Tragen von Waffen zur Ausübung einer Sicherheitstätigkeit werden durch eine Sondergesetzgebung zum Umgang mit Waffen, Waffenzubehör und Munition geregelt.

2. Aufgrund der fehlenden Mittel werden keine systematischen Kontrollen bei Sicherheitsunternehmen und ihrem Personal durchgeführt. Das Amt für Gewerbepolizei hat jedoch die Aufgabe, die Dossiers in regelmässigen Abständen neu zu prüfen. Dies erfolgt jeweils im Rahmen der Erneuerung der normalerweise vier Jahre gültigen Bewilligungen. Die Kantonspolizei setzt sich ebenfalls für die Umsetzung des Konkordats ein und prüft in diesem Zusammenhang vor Ort und insbesondere in den öffentlichen Betrieben die Legitimation der Sicherheitsagenten.

3. Im Falle einer Beschwerde können die zuständigen Behörden zwischen zwei Massnahmen wählen. Als Verwaltungsmassnahme kann gegen einen betreffenden Beamten oder seinen Verantwortlichen eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wiederholte Beschwerden oder schwerwiegende Fälle können den Entzug einer Bewilligung nach sich ziehen. In strafrechtlicher Hinsicht kann eine Anzeige an den Richter erfolgen. Eine allfällige Verletzung der Konkordatsbestimmungen wird nach Abschluss der Untersuchung gemäss der geltenden Gesetzgebung sanktioniert.

4. Auf kantonaler Ebene übernehmen die Sicherheitsunternehmen keine Polizeifunktionen. Einzige Ausnahme bildet das Hilfspersonal, das zum Nachtdienst in der Strafanstalt Bellechasse und in gewissen Bezirksgefängnissen aufgeboten wird. Auf Gemeindeebene hingegen ist das Delegieren von Aufgaben in Form eines öffentlich-rechtlichen Auftrags möglich. Die Sicherheits- und Justizdirektion hat zu dieser Frage eine Richtlinie zuhanden der interessierten Gemeinden erlassen. Diese enthält eine Checkliste mit den einzuhaltenden Bedingungen und Modalitäten. Dabei müssen die übertragenen Aufgaben

genau umschrieben werden und sich von denjenigen unterscheiden, die der öffentlichen Gewalt unterstehen und in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei fallen.

5. Wie alle übrigen Konkordatskantone verfügt auch der Kanton Freiburg über eine offizielle Liste der zugelassenen Sicherheitsunternehmen, deren Sitz sich auf Kantonsgebiet befindet oder deren Sicherheitsagenten bzw. einige von ihnen über eine Bewilligung zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen.

Freiburg, den 24. Januar 2006